

nungsmäßige Normalzahl gesunken sein wird, nur bei jeder dritten, durch endgültiges Ausschneiden oder durch Ueberfiedeln in einen andern Kreis entstehenden Erledigung ein Anwalt neu aufgenommen werden.

§. 29.

Sofort nach Publication dieser Ordnung wird Herzogliches Staatsministerium eine General-Versammlung der Advocaten berufen, um die Wahlen der Mitglieder der Advocatenkammer vornehmen zu lassen. Die Wahlen der Kammerbeamten bringt das älteste Kammermitglied zur Ausführung.

§. 30.

Die nächsten Wahlen sollen für die Zeit bis zum 1. Januar 1852 gelten.

§. 31.

Alle dieser Ordnung entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich alle diejenigen, welche die Advocaten von einzelnen gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften ausschließen, mit Einschluß des §. 28 des Gesetzes vom 20. December 1834, die Organisation der Herzogl. Landes-Deconomie-Commission betreffend, werden hiermit aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 19. März 1850.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

N. 18.

Braunschweig, den 15. April 1850.

Notariatsordnung für das Herzogthum Braunschweig.
d. d. Braunschweig, den 19. März 1850.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Abgeordneten des Landes folgende Notariatsordnung:

Tit. I.

Von den Notaren und ihrem Amte.

§. 1.

Die Notare sind die neben den Gerichten mit der Beurkundung von Rechtsgeschäften beauftragten öffentlichen Beamten.

Das Hypotheken- und Depositenwesen, so wie die Annahme von Testamenten, verbleibt ausschließlich den Gerichten.

§. 2.

Das Amt eines Notars ist lebenslänglich. Von dem ihm bei der Anstellung anzuweisenden Wohnsitze kann er ohne seine Zustimmung nur nach den Bestimmungen des §. 21 des Gesetzes vom 21. August 1849, die Gerichtsverfassung betreffend, von Herzoglicher Landesregierung versetzt werden, und verliert durch Verlegung des Wohnsitzes das Recht zur Ausübung der Notariatspraxis.

§. 3.

Die Notare dürfen, wenn sie zu einer, den Gesetzen nicht widersprechenden Amtshandlung von dispositionsfähigen Personen aufgefördert werden, dieselbe nicht verweigern, widrigenfalls sie den Requirenten für den Schaden haften.

Die Notare sind befugt, ihre amtliche Thätigkeit im ganzen Lande auszuüben; verpflichtet hiezu sind sie jedoch nur in dem Kreise, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Außerhalb seines Wohnsitzes eine Station für seine amtliche Thätigkeit zu halten, ist dem Notar nicht erlaubt.

§. 4.

Mit Ausnahme von Ehrenämtern, so wie der Advocatur und Anwaltschaft, darf der Notar ohne Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums weder ein Amt annehmen, noch Nebengeschäfte betreiben.

Diejenigen, welche jetzt bereits ein Gemeindeamt oder ein sonstiges Nebenamt bekleiden, sind solches fortzuführen berechtigt.

Gleichmäßig sind die Notare zur Negozierung von Capitalien und Grundstücke berechtigt.

Tit. II.

Erfordernisse zum Notariatsamte.

Ernennung.

§. 5.

Um zum Notar ernannt zu werden, muß man Landeseinwohner sein, das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und die zweite juristische Prüfung bestanden haben.

§. 6.

Die Aufstellung erfolgt durch den Landesfürsten nach eingeholtem Berichte des zuständigen Kreisgerichts und wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Der Notar hat, ehe er sein Amt ausüben darf, vor dem Kreisgerichte, zu dem sein Wohnort gehört, folgenden Eid zu schwören:

„Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt eines Notars in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben will, so war mir Gott helfe!“

Ueber die Beeidigung ist ein Protocoll aufzunehmen, von dem Notare zu unterschreiben und mit seinem Dienststempel zu bedrucken.

Das Dienststempel des Notars soll in der Mitte ein Loß und im Kreise um dasselbe den Vor- und Zunamen des Notars mit der Bezeichnung: Herzogl. Braunschweigischer Notar in (Wohnort) enthalten.

§. 8.

Die Zahl der Notare wird für jeden Kreisgerichtsbezirk nach dem Bedürfnisse des Publikums durch eine Verordnung festgestellt.

Tit. III.

Von den Notariats-Urkunden.

§. 9.

Der Notar darf keine Urkunden über eine Verhandlung aufnehmen, wobei er selbst oder einer seiner Angehörigen (§. 73 des Criminalgesetzbuchs) interessiert ist.

§. 10.

Bei und während der Aufnahme der Urkunde muß der Notar einen ihm bekannten zweiten Notar, oder zwei ihm bekannte männliche Landeseinwohner, welche das 18te Lebensjahr vollendet haben, Schreibens kundig, mit den Eigenschaften einwandfreier Zeugen versehen und ebenso

wie der zweite Notar nicht seine Angehörigen und als Diensthoten oder Schreiber bei ihm im Dienste sind, als Zeugen zuzuziehen. Wenn von den Parteien und Zeugen auf die desfallige an sie gerichtete Frage erklärt und zu Protocoll genommen ist, daß ein solches Verhältniß nicht zwischen ihnen stattfindet, so ist der Notar, falls ihm nicht nachgewiesen wird, daß er das Gegentheil gewußt, außer Verantwortung.

§. 11.

Wenn dem Notar der Namen, Stand oder Wohnort einer Partei nicht bekannt ist, so muß ihm solches durch zwei Zeugen, welche, wenn sie die im §. 10 vorgeschriebenen Eigenschaften haben, zugleich Instrumentszeugen sein können, zu Protocoll bezeugt werden.

§. 12.

Alle von dem Notar aufgenommenen Urkunden müssen im Eingange enthalten:

- 1) Vor- und Zunamen des Notars, sein Amt und seinen Wohnsitz;
- 2) Vor- und Zunamen des zweiten Notars oder der Zeugen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort derselben;
- 3) Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Parteien;
- 4) Tag, Monat, Jahr und Ort mit Angabe des Hauses der Aufnahme der Urkunde,
- 5) die geschehene Aufforderung des Notars zur Aufnahme der Urkunde, von wem sie ergangen, so wie das Nichtvorhandensein der Angehörigkeit des Notars, der Zeugen oder des zweiten Notars mit den Parteien.

§. 13.

Der Notar soll das Protocoll deutlich, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Lücken und leer gelassene Stel-

len auf ganzen Bogen selbst schreiben. Absätze zu machen ist erlaubt. Ist der Notar selbst durch Krankheit am Schreiben verhindert, so ist ihm gestattet, eine andere Person als Protocollführer zuzuziehen, es ist aber der Grund einer solchen Ausnahme ausdrücklich im Protocolle zu bemerken und dieses von dem Notare wenigstens zu unterschreiben.

§. 14.

Der vollendete Akt ist den Parteien und den Zeugen von dem Notar vorzulesen, die Vorlesung und die erfolgte Genehmigung am Schlusse zu bemerken und derselbe sodann, ohne daß sich vorher einer entfernt, von den Parteien, den Zeugen und dem Notar zu unterschreiben, von Schreibens unkundigen Parteien aber zu unterkreuzen und bei den Kreuzen zu bemerken, von wem sie herrühren. Ist eine Partei zu Weidern außer Stande, so ist dieses und die Ursache zu bemerken.

§. 15.

Zusätze und Veränderungen sind am Rande des Protocolls vorzunehmen und zu nummeriren. Dieselben sind am Schlusse und vor der Unterzeichnung des Protocolls nochmals in der Reihenfolge nach ihrem ganzen Inhalte aufzuführen.

§. 16.

Bei der Beglaubigung von Unterschriften oder einer Unterzeichnung Schreibens unkundiger oder unfähiger Personen hat der Notar, wenn die Urkunde einen zweiseitigen Vertrag enthält, nur die in seiner und der zwei Zeugen oder des zweiten Notars Gegenwart vorgenommene oder anerkannte Unterschrift oder Unterzeichnung unter Weidrückung seines Amtssiegels zu beurkunden. Zur Beglaubigung der Uebereinstimmung von Abschriften mit der Urschrift, zur Beglaubigung einseitiger Erklärungen, zur Aufnahme von Wechselprotesten, sowie in den Fällen, wo

der Notar bei amtlichen Handlungen als Protocollführer zugezogen wird, bedarf es der Zuziehung von Zeugen nicht. Bei Auctionsprotocollen bedarf es weder der Zeugen noch der Unterschrift der Interessenten.

§. 17.

Von den aufgenommenen Urkunden hat der Notar nur den Parteien, ihren legitimirten Vertretern, oder deren legitimirten Rechtsnachfolgern eine, oder mit Bewilligung der Interessenten mehre, eine wörtliche Abschrift der Urkunde enthaltende Ausfertigungen zu ertheilen; dritten Personen nur mit Bewilligung der Partei oder in Folge einer gerichtlichen Verfügung. Unter dem Schlusse derselben ist deren Uebereinstimmung mit dem Originale, das dieselbe enthaltende Register nach Band und Seite, das Datum, der Ort und die Ordnungsnummer der Ausfertigung zu bezeichnen und solche mit Unterschrift und Amtsiegel zu versehen.

§. 18.

Die von einem Notar in gesetzlicher Weise aufgenommenen Urkunden und deren Ausfertigungen gelten als öffentliche Urkunden. Entstehen Streitigkeiten über die richtige Ausfertigung eines Notariatsprotocoll's, so entscheiden darüber die Gerichte und diese sind befugt, das Originalprotocoll von dem betreffenden Notare einzufordern.

Ebenso gelten als öffentliche Urkunden die von einem Notar beglaubigten einseitigen Erklärungen einer Partei, die notariellen Beglaubigungen amtlicher Atteste und die von einem Notar, als requirirtem Protocollführer, bei amtlichen Handlungen aufgenommenen Protocolle.

Ein von einem Notar aufgenommenes Testament gilt jedoch nur dann als ein öffentliches Document, wenn dasselbe, unter Beobachtung der sonstigen, für Notariatsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten, von dem requirirten

Notar unter Zuziehung von vier Zeugen oder eines zweiten Notars und zweier Zeugen aufgenommen und von ihm, so wie von dem etwa zugezogenen zweiten Notar, besiegelt und, falls in dem erstern Falle nicht alle Zeugen schreiben können, wenigstens von zwei Zeugen mit unterschrieben ist.

Bei den von Notaren aufgenommenen, sofort vollstreckbaren Urkunden hat der Notar bei der Ausfertigung derselben dieser sofortigen Vollstreckbarkeit Erwähnung zu thun.

Tit. IV.

Von den Registern und Verzeichnissen.

§. 19.

Behuf der Ausnahme der Urkunden ist ein mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehenes allgemeines Register zu halten. Dieses Register ist sorgfältig aufzubewahren.

§. 20.

Ueber alle Urkunden und sonstigen Geschäfte ist ein chronologisches Verzeichniß zu führen, worin unter fortlaufender Zahl die Namen der Parteien, ihr Wohnort, der Gegenstand der Urkunde, oder des Geschäfts, oder der Beglaubigung, die Zeit und der Ort der Aufnahme, sowie der entrichteten Stempel zu bemerken sind.

§. 21.

Wenn das Amt eines Notars erlischt, sind seine sämmtlichen Amtsacten und sein Siegel von ihm oder seinen Erben dem zuständigen Amts- oder Stadtgerichte zu übergeben. Dieses ist befugt, dieserhalb sofort Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Tit. V.

Controle des Stempelpapiers.

§. 22.

Für die Verwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Stempelpapiers zu den von ihm vorgenommenen Verhand-

lungen, Beglaubigungen und sonstigen Geschäften ist der Notar persönlich verantwortlich. Das Stempelpapier ist, mit alleiniger Ausnahme von letztwilligen Verfügungen, für den Abschluß des Geschäfts, resp. für die Aufnahme des Actes zu berechnen und zu der Hauptausfertigung und dem beglaubigten Acte zu nehmen, auch neben der Urkunde zu bemerken, wann dieselbe gemacht, wem sie erteilt und welches Stempelpapier dazu verwandt ist.

Den Parteien eine Ausfertigung zu erteilen ist der Notar nicht verbunden, bevor sie den Geldbetrag für das erforderliche Stempelpapier erlegt haben. Erfolgt diese Einzahlung nicht vier Wochen nach abgeschlossener Geschäftsverhandlung, so hat der Notar davon der mit Verfolgung der Stempelvergehen beauftragten Behörde Anzeige zu machen. Rückfichtlich der Controle über das von den Notaren zu verwendende Stempelpapier verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1845.

§. 23.

Bei der Einreichung der vierteljährlichen Verzeichnisse hat der Notar zu versichern, daß er zu den von ihm aufgenommenen Urkunden und Beglaubigungen nach seinem besten Wissen das gesetzliche Stempelpapier verwandt und, wenn die Verwendung wegen nicht erfolgter Deckung für die Auslage unterblieben, solches den mit der Verfolgung der Stempelvergehen beauftragten Beamten angezeigt habe.

Tit. VI.

Von den Gebühren der Notare.

§. 24.

Die Gebühren des Notars sind bis zum Erlasse gesetzlicher Bestimmungen über den Betrag derselben ferner

nach der üblichen Notariatsstare zu erheben; er ist dieselben sammt den Auslagen vor der Ausfertigung zu fordern berechtigt. Die Requirenten haften dafür solidarisch.

Bei nicht erfolgter Zahlung werden dieselben durch die von dem Notar dazu aufgefordernten Gerichte auf Kosten des Säumigen beigetrieben, ohne daß jener eine Auslage zu machen hat.

Entstehen zwischen dem Notar und den Parteien Differenzen über die Richtigkeit der von jenem aufgestellten Liquidation oder einzelner Aufsätze in denselben, so hat das betreffende Kreisgericht auf den Antrag des einen oder andern Theils durch eine kostenfrei abzugebende Verfügung darüber zu entscheiden. Für dergleichen Anträge sind überall keine Gebühren zu berechnen.

Tit. VII.

Von der Entlassung oder Suspension der Notare.

§. 25.

Die Entlassung und Suspension der Notare in den gesetzlich bestimmten Fällen kann nur durch Richterspruch erfolgen.

Tit. VIII.

Von der Disciplinargewalt.

§. 26.

Die Notare sind rücksichtlich der bei der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte vorkommenden Disciplinarvergehen der richterlichen Disciplinarbehörde (§. 23 des Gesetzes vom 21. August 1849, die Gerichtsverfassung betreffend) unterworfen.

Tit. IX.

Transitorische Bestimmungen.

§. 27.

Die jetzigen Notare bleiben in Wirksamkeit.
Neue Ernennungen sollen bis dahin nicht Statt finden, daß in der in Gemäßheit dieser Ordnung bestimmten Normalzahl der Notare eines Kreises eine Vacanz vorhanden ist.

§. 28.

Behuf der Ernennung gilt unter Mehren, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits die Notariatsprüfung bestanden haben, die Rangordnung nach der Zeit der bestandenen Prüfung.

§. 29.

Es sollen künftig zur Negozierung von Capitalien und des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken neue Concessionen nicht erteilt werden.

§. 30.

Der Zeitpunkt, von welchem ab diese Ordnung in Kraft tritt, wird in dem Gesetze über die Einführung der neuen Gerichts-Versaffung bestimmt.

§. 31.

Alle bis dahin im hiesigen Lande geltenden Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf die Person und das Amt der Notare, so weit sie dieser Ordnung widersprechen, sind von diesem Zeitpunkte an aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Sanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 19. März 1850.

(H. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Heyso. Langersfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 19.

Braunschweig, den 15. April 1850.

Gesetz, die Abänderung der §§. 104, 109, 110 und 231 des Landesgrundgesetzes betreffend.

d. d. Braunschweig, den 19. März 1850.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Abgeordneten des Landes folgendes provisorische Gesetz.

§. 1.

Daß nach §. 104 des Landesgrundgesetzes der Abgeordneten-Versammlung zustehende Präsentationsrecht zu zwei Rathstellen im Oberlandesgerichte bezieht sich nach Einführung der neuen Gerichtsverfassung auf das Obergericht.

§. 2.

Der nach §. 109 zu bildende gemeinschaftliche Gerichtshof soll auch für die in dem dritten Absätze des §. 108 bezeichneten Fälle eintreten.

Derselbe soll bestehen aus sieben Mitgliedern des Obergerichts, von denen drei durch das Loos, zwei von der Landesregierung, und zwei von der Versammlung der Abgeordneten des Landes erwählt werden. Den Vorsitz übernimmt das älteste der so gewählten Mitglieder. Die erforderlichen Secretarien ordnet das Obergericht bei.